

Festlegungen der Stadt Chemnitz zum eingeschränkten Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen ab dem 01.12.2020

Auf Grundlage der am 27.11.2020 seitens des SMS / SMK veröffentlichten „Gemeinsamen Empfehlungen zum eingeschränkten Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen“ sowie § 5a der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 27.11.2020 trifft die Stadt Chemnitz folgende Festlegungen zum eingeschränkten Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen:

1. Der Alltag in den Kindertageseinrichtungen folgt im **eingeschränkten Regelbetrieb** dem Grundsatz der strikten Trennung von Betreuungsgruppen und Betreuungspersonen, sowie der konsequenten Vermeidung des Zusammentreffens von Kindern unterschiedlicher Gruppen und des zugehörigen Personals in den Gebäuden und auf den Freiflächen der Kindertageseinrichtungen. Dies kann auch zu Einschränkungen in den Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen führen.
2. Die Arbeit nach offenen oder teiloffenen Konzepten ist einzustellen.
3. Sofern aus personellen Gründen nötig, entscheiden die Einrichtungsträger in Eigenverantwortung über die Einschränkung von Öffnungszeiten. Dies ist jedoch auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Das Jugendamt der Stadt Chemnitz ist als öffentlicher Träger zu informieren.
4. Eltern können mittels einer Änderungsmeldung die geänderte Betreuungszeit ab dem 01.12.2020 angeben und zahlen den entsprechenden Elternbeitrag für den Zeitraum der eingeschränkten Regelbetreuung.
5. Gemäß § 12 Abs. 1 SächsKitaG kann die Arbeit der Fachkräfte durch weitere geeignete Mitarbeiter/innen sowie durch Eltern unterstützt werden. Hierfür obliegt dem Träger die Verantwortung bei der Auswahl und dem Einsatz der unterstützenden Personen. Bedeutsam ist auch hier, dass eine möglichst feste Zuordnung eingehalten wird, um die Nachverfolgbarkeit zu gewährleisten.
6. Die Organisation der pädagogischen Arbeit (Bildung fester Gruppen/Bereiche, Gestaltung der Früh- und Spätdienstsituation, Gestaltung der Bringe- und Abholsituation) erfolgt in enger Abstimmung mit den gewählten Elternvertretern der Gruppen.
7. In manchen Einrichtungen kann es sinnvoll sein, eine größere Gruppe in einem größeren Bereich der Einrichtung mit mehreren pädagogischen Fachkräften zu bilden, um die Betreuung auch in Randzeiten in den stabilen Gruppen anzubieten und Pausenzeiten zu gewährleisten. Das könnten zum Beispiel eine ganze Etage oder zwei benachbarte Räume mit einem gemeinsamen Sanitärtrakt sein, soweit die oben genannten Bedingungen erfüllt werden.
8. Die Kindertageseinrichtung stellt sicher, dass die einzelnen Betreuungsgruppen nicht untereinander gemischt werden und dass das betreuende pädagogische Personal im Rahmen des Möglichen nicht unter den verschiedenen Gruppen wechselt. Den einzelnen Gruppen ist jeweils ein separierter Raum/Bereich, der nicht anderweitig genutzt werden

darf, fest zuzuweisen. Ein Wechsel der Räume ist aus wichtigem Grund und nach gründlicher Reinigung und Desinfektion gestattet. Betretungsräume sind gemäß den Regeln des Infektionsschutzes auszustatten und herzurichten.

9. Die Hortbetreuung von Schülern der Grund- und Förderschulen ist, soweit als möglich, während des laufenden Schulbetriebes im Rahmen des Klassenverbandes zu organisieren. Dies kann zu Einschränkungen in den Öffnungszeiten des Hortes führen, insbesondere der Absicherung der Betreuung im Früh- und Späthort.
10. Hort und Schule stimmen die konkrete Betreuung von Schülern miteinander ab. Regelungen sind insbesondere für die Ankunft an Schule und Hort, die Aufsicht in Pausen und während der Essenszeiten und für den Übergang von der Schule in den Hort zu treffen.
11. Im Bedarfsfall ist die Absicherung des Frühhortes unter Berücksichtigung der Schülerbeförderung mit der Schule abzustimmen und kann in den Klassenräumen erfolgen. Dabei können Personen, die regulär an der Schule bzw. im Hort an der Schule beschäftigt sind, auch für pädagogische Ersatzmaßnahmen und zur Absicherung von Beschäftigungs- und Betreuungszeiten im Rahmen von GTA eingesetzt werden.
12. Für die Hortbetreuung in festen Gruppen können vorübergehend auch Klassenräume genutzt werden.
13. Sind sogenannte „Sammelgruppen“ im Früh- bzw. Späthort unvermeidbar, wird den betreuenden Personen empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
14. Alle Kinder des Trägers Integrierte Sport- und Bildungsförderung Chemnitz e. V. (ISB) werden während des eingeschränkten Regelbetriebes der Kindertageseinrichtungen im Hort der zuständigen Grundschule, die sie besuchen, betreut.
15. Findet die Hortbetreuung nicht in einem separaten Hort an der Schule, sondern in anderen Kindertageseinrichtungen statt, sollen die Hortkinder zumindest getrennt von Kindergarten- und Krippenkindern sowie nach Schulen und Klassenstufen betreut werden.
16. Gemeinschaftsräume und Frei- sowie Gemeinschaftsflächen dürfen immer nur von einzelnen Gruppen genutzt werden, es sei denn, die strikte Trennung von Gruppen kann bei gleichzeitiger Nutzung durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden. Die Kindertageseinrichtung trifft alle erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.
17. Bei Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung und auf dem Außengelände ist grundsätzlich von allen einrichtungsfremden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Betreute Kinder sind generell vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Für das pädagogische Personal besteht in der Betreuungssituation bei Unterschreiten des Mindestabstandes zwischen Erzieherinnen und Erziehern und einrichtungsfremden Personen eine Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung.
18. Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass sich nur eine begrenzte Anzahl an einrichtungsfremden Personen, die ein Kind bringen oder abholen, auf dem Gelände der Einrichtung aufhalten. Die Einrichtungsleitung soll separierte Bring- und Abholbereiche, in denen insbesondere die Einhaltung des Abstandsgebotes von eineinhalb Metern zwischen Personen gewährleistet wird, ausweisen. Einrichtungsfremde Personen haben eine Mund-Nasen-Bedeckungen während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung zu tragen. Das Betreten der Gruppen- und Waschräume ist für Eltern und alle einrichtungsfremden Personen nicht gestattet. Ausnahmen können einrichtungsspezifisch für die Eltern in der Phase der Eingewöhnung des Kindes festgelegt werden.

19. Vor den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen aus anderen Hausständen einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
20. Eltern dokumentieren täglich, dass bei ihren Kindern keine Krankheitssymptome von COVID-19 vorliegen. Hierfür ist das Formular „Gesundheitsbestätigung“ zu verwenden. Fehlt diese Erklärung, wird das Kinder an diesem Tag nicht in Betreuung genommen.
21. Die Zusammensetzung der Gruppen ist täglich zu dokumentieren, um umgehend die Kontaktverfolgung gegenüber dem Gesundheitsamt darstellen zu können.
22. Bei Bekanntwerden eines positiven Falles (Kind oder Erzieher) spricht die Einrichtungsleitung ein Betretungsverbot gegenüber den Eltern aus und sorgt für die Abholung der Kinder. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist zu vermeiden.
23. Bei Bekanntwerden eines positiven Falls eines Kindes, welche Schule und Hort besucht, erfolgt zwingend eine Abstimmung zwischen Schul- und Hortleitung.
24. Über eine Schließung von Einrichtungen bzw. Teilschließung in Einrichtung entscheidet ausschließlich das Gesundheitsamt. Bei Gefährdung des Betriebes einer Einrichtung auf Grund fehlenden Personals ist umgehend das Jugendamt/Abt. Kita zu informieren.
25. Die Einrichtung sichert über getroffene Maßnahmen (Schließung, Teilschließung, Öffnung der Einrichtung) die Information gegenüber den Eltern. Bei auftretenden positiven Fällen bzw. festgelegten Quarantänemaßnahmen wird unter Wahrung des Datenschutzes transparent informiert.
26. Die Kindertagespflege unterliegt nicht dem „eingeschränkten Regelbetrieb“, sondern kann weiterhin im „Regelbetrieb unter verschärften Corona-Schutzmaßnahmen“ arbeiten. Denn in der Kindertagespflege ist aufgrund der kleinen festen Gruppen bis max. fünf Kindern eine individuelle Betreuung durch nur eine Bezugsperson in festen Räumlichkeiten möglich. Dadurch ist ein geschütztes und überschaubares Setting sowohl für die betreuten Kinder als auch die Kindertagespflegepersonen und damit ein besserer Schutz vor Ansteckung gegeben.
27. Die Kindertagespflegepersonen sollten aber nochmals ihr Hygienekonzept prüfen und darauf achten, dass sich Eltern beim Bringen und Abholen möglichst nicht begegnen. Sämtliche einrichtungsfremde Personen sind verpflichtet, während des Aufenthaltes in Gebäuden der Einrichtung und auf dem übrigen Einrichtungsgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen einzuhalten.
28. Zudem haben die Kindertagespflegepersonen eine hohe Eigenverantwortung, in ihrem Alltag zusätzliche Kontakte auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Eingewöhnung ist unter der Beachtung der bisherigen Corona-Schutzmaßnahmen möglich. Der Kontakt zu den Eltern sollte hier möglichst im Freien oder in den Nachmittagsstunden stattfinden.
29. Auch eine feste Vertretungsperson kann in der Kindertagespflegestelle tätig sein. Hierbei ist es wichtig, dass diese ihre Kontakte genau nachvollziehen und benennen kann.

gez. Ralph Burghart
Bürgermeister